

Bern, 25. Januar 2005

Einschreiben

An den
Schweizerischen Bundesrat
Bundeshaus
3003 Bern

BKW[®]

BKW FMB Energie AG
Viktoriaplatz 2
3000 Bern 25

Telefon 031 330 51 11
Telefax 031 330 56 35

www.bkw-fmb.ch

Gesuch um Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 für das Kernkraftwerk Mühleberg

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Herren Bundesräte

Am 3. Dezember 2004 hat der Bundesrat dem Kernkraftwerk Beznau II wie bereits den Kernkraftwerken Gösgen, Leibstadt und Beznau I eine unbefristete Betriebsbewilligung nach Atomgesetz (AtG) erteilt. Heute ist das Kernkraftwerk Mühleberg (KKM) somit das einzige Kernkraftwerk in der Schweiz, dessen Betriebsbewilligung befristet ist. Diese stossende Rechtungleichheit ist weder in sachlicher noch in rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt und benachteiligt die Nordwestschweiz, namentlich den Standortkanton Bern sowie die angrenzenden Kantone Jura, Neuenburg und Freiburg. Nach Kenntnisnahme der Erwägungen des Bundesrates im Beznau-II-Entscheid ist der Verwaltungsrat BKW zur Auffassung gelangt, dass die Befristung der Betriebsbewilligung des KKM durch den Bundesrat zu beseitigen ist.

Wir unterbreiten Ihnen aus diesen Gründen hiermit gestützt auf Art. 6 AtG das Gesuch um Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 für das Kernkraftwerk Mühleberg.

1. Antrag

Die Befristung der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 für das Kernkraftwerk Mühleberg sei aufzuheben.

2. Begründung

2.1 Ausschliesslich politisch motivierte Befristung der Betriebsbewilligung KKM

Mit Verfügung vom 28. Oktober 1998 hat der Bundesrat die Betriebsbewilligung für das KKM vom 14. Dezember 1992 bis 31. Dezember



2012 verlängert. Diese Befristung wurde nicht mit konkreten Anforderungen des AtG oder sicherheitstechnischen Bedenken begründet, sondern ausschliesslich mit politischen Erwägungen. In seiner Verfügung hat der Bundesrat Folgendes ausgeführt:

Seite 6 Absatz 2: "Die von der BKW am 8. Mai 1996 beantragte Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 ist eine Änderung der bestehenden Betriebsbewilligung in einem nicht sicherheitsrelevanten Punkt. Sicherheitsaspekte (inkl. das TÜV-Gutachten vom Januar 1998 zu den Kernmantelrissen) bilden folglich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ein neuer Sicherheitsbericht muss deshalb nicht eingeholt werden, und eine weitere sicherheitstechnische Begutachtung durch die HSK ist nicht erforderlich."

Seite 12 Absatz 3: "Im KKM wurden alle zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen, und es bestehen keine sicherheitstechnischen Mängel, welche einen weiteren sicheren Betrieb ausschliessen."

Seite 13 Absatz 3: "Kernkraftwerke müssen unabhängig von einer Befristung der Betriebsbewilligung jederzeit sicher betrieben werden; darüber haben die Aufsichtsbehörden zu wachen. Die Zeitdauer der Betriebsbewilligung hat keinen Zusammenhang mit der Sicherheit des Betriebs. Zudem können Bundesrat und HSK gestützt auf Art. 8 Abs. 2 AtG in Ausübung ihrer Aufsicht jederzeit alle Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Sicherheit eines KKW zu gewährleisten; nötigenfalls müssen sie die Ausserbetriebnahme anordnen."

Seite 14 Absatz 2: "Das KKM hat die Auflagen aus der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 erfüllt. Die Auflagen, welche auf eine zeitlich unbefristete Dauer ausgerichtet sind, werden umgesetzt. Der Vollzug der Auflagen wird von der HSK überprüft. Diese führt ausserdem zur Beurteilung der Sicherheit jährlich während dem Revisionsstillstand Inspektionen durch."

Seite 15 Absatz 5: "Dem Ergebnis der damaligen Abstimmung [Ablehnung der positiven Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Bern zur KKM-Betriebsbewilligung vom 16. Februar 1992 durch das Berner Stimmvolk] kann insofern Rechnung getragen werden, als die Betriebsbewilligung weiterhin befristet wird."

2.2 Neue politisch massgebende Beurteilung im Kanton Bern und in der Schweiz

Seit dem Erlass der Verfügung vom 28. Oktober 1998 haben sich im relevanten Umfeld namentlich die folgenden wesentlichen Änderungen ergeben:

Die Initiative "Bern ohne Atom" wurde am 24. September 2000 vom Berner Stimmvolk mit einer Nein-Mehrheit von 64,3% klar abgelehnt.

Die Initiativen "Strom ohne Atom" und "MoratoriumPlus" wurden am 18. Mai 2003 in der Schweiz und auch im Kanton Bern (mit Nein-Mehrheiten von 67,5% bzw. 58,6%) ebenfalls deutlich verworfen.

In der Energiestrategie für den Kanton Bern vom 25. August 2004 hat sich der Regierungsrat des Kantons Bern explizit für den Weiterbetrieb des KKM ausgesprochen, solange die Sicherheit gewährleistet ist (Energiestrategie für den Kanton Bern vom 25. August 2004, Ziff. 4.1.3).

Damit sind die rein politischen Argumente, welche den Bundesrat 1998 dazu bewogen, die Betriebsbewilligung des KKM weiterhin zu befristen, nicht mehr stichhaltig. Angesichts der veränderten Sachlage ist der damalige Entscheid des Bundesrates, die Betriebsbewilligung des KKM zu befristen, heute nicht mehr haltbar. Die Dauerverfügung ist den neuen Gegebenheiten anzupassen; die Befristung ist aufzuheben.

2.3 Stossende Rechtsungleichheit erschwert Weiterbetrieb des KKM

Am 3. Dezember 2004 hat der Bundesrat dem Kernkraftwerk Beznau II wie bereits den Kernkraftwerken Gösgen, Leibstadt und Beznau I eine unbefristete Betriebsbewilligung nach AtG erteilt. Darin wird Folgendes ausgeführt:

Seite 4 Absatz 3: "Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine polizeirechtliche Bewilligung. Erfüllt die Gesuchstellerin die in der Atomgesetzgebung umschriebenen Voraussetzungen, so hat sie einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung."

Seite 26 Absatz 2: "Solange die Sicherheit gewährleistet ist, ist es Sache der Gesuchstellerin, darüber zu entscheiden, wie lange das KKW Beznau II betrieben werden soll."

Seite 27 Absatz 5: "Eine Befristung aus Sicherheitsgründen kann ausnahmsweise angezeigt sein, solange eine bestimmte Frage offen geblieben ist, die für den Betrieb zwar nicht von elementarer Bedeutung ist, aber dennoch abgeklärt werden muss. Für das KKW Beznau II liegen keine werkspezifischen Gründe vor, die eine Befristung erforderlich machen würden."

Seite 28 Absatz 2: "Die Praxis für Kernkraftwerke ist somit nicht einheitlich. Für die Frage der Befristung kann damit nicht nur auf die Situation des KKW Beznau II abgestellt werden."

Seite 29 Absatz 2: "Der Bundesrat teilt die Auffassung des Regierungsrates des Kantons Aargau, wonach eine unbefristete Betriebsbewilligung die Motivation des Betreibers für längerfristige Investitionen in Nachrüstungen erhöhe und es einfacher sei, qualifiziertes Personal zu gewinnen. Eine unbefristete Betriebsbewilligung lässt zudem der Betreiberin Raum für eine längerfristige Planung der Investitionen für diese Anlage, was im Interesse eines hohen Sicherheitsniveaus liegt."

Seite 29 Absatz 3: "Kernkraftwerke können unabhängig von einer Befristung solange betrieben werden als ihre Sicherheit gewährleistet ist. (...) Erfüllt ein Kernkraftwerk die Bewilligungsvoraussetzungen nicht

oder nicht mehr, kann es aus Sicherheitsgründen jederzeit ausser Betrieb genommen werden. Dazu ist eine Befristung der Betriebsbewilligung nicht notwendig."

Diese Erwägungen, von denen die BKW Mitte Dezember 2004 Kenntnis erhalten hat, treffen uneingeschränkt auch auf das KKM zu. Das KKM ist heute das einzige schweizerische Kernkraftwerk, dessen Betriebsbewilligung befristet ist, ohne dass dies rechtlich oder sachlich zu rechtfertigen wäre. Diese nach heutiger Praxis (vgl. oben Ziff. 2.3 Abs. 4) rechtswidrige Befristung schränkt die Handlungsmöglichkeiten der BKW bezüglich der Planung von Investitionen für lange Zeit erheblich ein und schafft für die BKW, ihre Organe und das Betriebspersonal erhebliche Unsicherheiten. Die BKW wird dadurch im Vergleich mit den anderen Kernkraftwerkbetreibern in der Schweiz massiv rechtungleich behandelt. Dies ist umso stossender, als die Beurteilung der letzten Periodischen Sicherheitsüberprüfung des KKM durch die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) vom Dezember 2002 datiert - also praktisch zeitgleich mit derjenigen von Beznau II - und dem KKM einen hohen Sicherheitsstandard bescheinigt.

Weiter bedeutet die Befristung für das KKM im Strommarkt eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung gegenüber den anderen Kernkraftwerken, indem es als einziges schweizerisches Kernkraftwerk periodisch einem sachlich nicht gerechtfertigten Bewilligungsverfahren mit Kosten in Millionenhöhe unterworfen würde. Diese Ungleichbehandlung im Wettbewerb wirkt sich auf die BKW und die von ihr versorgten Kunden nachteilig aus.

Eine Aufrechterhaltung der Befristung allein aus politischen Gründen widerspricht sowohl dem AtG als auch dem KEG (vgl. oben in Ziff. 2.3 zitierte Erwägungen des Bundesrates). Eine mit solchen Gründen verfügte Befristung der Betriebsbewilligung bzw. Stilllegung ist gesetz- und verfassungswidrig. Eine gesetzeskonforme Befristung bzw. Stilllegung könnte ausschliesslich aus sicherheitstechnischen Gründen angeordnet werden. Die periodische Wiederholung des Verfahrens zur Verlängerung der Betriebsbewilligung - motiviert durch politische Gründe - erweist sich damit als system- und zweckwidriges, sachlich unlogisches, teures und damit untaugliches Vorgehen. Ein solches Vorgehen kann sich nicht auf das Gesetz stützen und ist unverhältnismässig.

Die Befristung der Bewilligung des KKM ist gesetz- und verfassungswidrig, weil die BKW gegenüber den anderen Kernkraftwerkbetreibern rechtlich und sachlich diskriminiert wird. Sie kann der BKW nicht länger zugemutet werden. Zum einen hemmt die Befristung längerfristige Investitionen in Nachrüstungen, da sie wegen der Rechtsunsicherheit mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind. Zum zweiten besteht die Gefahr, dass hochqualifizierte Fachkräfte, die für den sicheren Betrieb des Kraftwerks benötigt werden, zu einem anderen Kernkraftwerk mit einer unbefristeten Bewilligung abwandern. Die Aufhebung der Befristung beseitigt diese Diskriminierungen, ermöglicht eine längerfristige Planung der Investitionen in Nachrüstungen sowie der

Personalentwicklung und unterstützt damit den sicheren und wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Kraftwerks.

Gestützt auf das Rechtsgleichheitsprinzip und die zutreffenden Erwägungen des Bundesrates in der Verfügung Beznau II vom 3. Dezember 2004 ist die Befristung der Betriebsbewilligung des KKM aufzuheben.

2.4 Aufhebung der Befristung nicht sicherheitsrelevant

Bei der Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung KKM geht es, wie der Bundesrat bereits mehrmals festgestellt hat, nicht um Fragen der Sicherheit. Das KKM muss unabhängig von der Befristung jederzeit sicher betrieben werden. Dies ist durch die BKW als Betreiberin des KKM nachzuweisen und durch die Aufsichtsbehörden zu überwachen.

In der Verfügung vom 28. Oktober 1998 hat der Bundesrat dargelegt, dass die von der BKW beantragte Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 "eine Änderung der bestehenden Betriebsbewilligung in einem nicht sicherheitsrelevanten Punkt" ist (vgl. oben Ziff. 2.1 Abs. 2). Diese Erwägungen sind für das vorliegende Gesuch unverändert gültig. Ein neuer Sicherheitsbericht und eine weitere sicherheitstechnische Begutachtung des KKM sind daher für die Aufhebung der allein aus politischen Gründen erfolgten Befristung nicht erforderlich. Die Beurteilung der letzten Periodischen Sicherheitsüberprüfung des KKM durch die HSK datiert vom Dezember 2002 und bescheinigt dem KKM einen hohen Sicherheitsstandard.

Das KKM hat anerkanntermassen alle zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen und es bestehen keine sicherheitstechnischen Mängel, die einen weiteren sicheren Betrieb ausschliessen (vgl. oben Ziff. 2.1 Abs. 3). Das KKM ist überdies am 20. Dezember 2004 von der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) nach strengen internationalen Standards für Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagement zertifiziert worden. Die Durchführung eines umfassenden Bewilligungsverfahrens mit dem ausschliesslichen Zweck der Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung des KKM wäre sachlich und verfahrensmässig in keiner Weise gerechtfertigt und würde somit auch gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und den Grundsatz der Verfahrensökonomie verstossen. Da mit der Verfügung vom 28. Oktober 1998 zudem keine Auflagen verbunden waren, die vor der Aufhebung der Befristung erfüllt werden müssten, ist die sofortige Aufhebung der Befristung auch aus polizeirechtlicher Sicht nicht nur möglich, sondern zwingend geboten.

Unabhängig vom vorliegenden Gesuch ist die BKW aus eigener Verantwortung an einer wirksamen Überwachung durch die Aufsichtsbehörden interessiert. Die nächste Aktualisierung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung, die im Rahmen der laufenden Sicherheitsüberwachung geplant ist, wird die Sicherheitslage des KKM auf Anfang 2006 erneut umfassend darstellen, entsprechend einer Auflage in der

Betriebsbewilligung. Sollte diese Prüfung sicherheitsrelevante Mängel ergeben, kann unabhängig von der Aufhebung der Befristung auch in diesem Zeitpunkt die Stilllegung des KKM angeordnet werden (vgl. oben Ziff. 2.3 Abs. 7).

2.5 Sicherer Weiterbetrieb des KKM für die Versorgung der Nordwestschweiz nötig

Der Bundesrat hat in Ziff. 4.14 der Betriebsbewilligung vom 14. Dezember 1992 die BKW aufgefordert, Alternativen zur KKM-Produktion zu evaluieren und dem Bund zu unterbreiten. Diese energiewirtschaftliche Auflage war keine gesetzliche Voraussetzung für die Betriebsbewilligung. Die BKW ist dieser singulären, atomrechtlich nicht vorgesehenen Auflage 1996 mit einem umfangreichen Bericht über die Ergebnisse der Abklärungen nachgekommen. Darin wurden vier wirtschaftlich machbare Ersatzstrategien (Strom-Mix mit Gas-Kombikraftwerk, Grimsel West, Stromimporte und neues Kernkraftwerk) aufgezeigt. Die Variante Grimsel West ist als Folge des Moorlandschaftsschutzes unmöglich geworden. An seine Stelle ist das Projekt "KWOpus" getreten, das jedoch die Bandenergie des KKM nicht ersetzen kann. In der Verfügung vom 28. Oktober 1998 hielt der Bundesrat ausdrücklich fest, dass Ziff. 4.14 der Auflage (Evaluation von Alternativen zur KKM-Produktion) und damit ein aus seiner Sicht wesentlicher Grund für die Befristung weggefallen ist (vgl. oben Ziff. 2.1 Abs. 5).

Der verbrauchsnahe Stromproduktion des KKM kommt für die Sicherheit der Versorgung der Nordwestschweiz, namentlich des Standortkantons Bern sowie der angrenzenden Kantone Jura, Neuenburg und Freiburg grosse Bedeutung zu. Die Erfahrung aus dem Sturm Lothar (Ende 1999) hat gezeigt, dass die Stromversorgung dieser Region insbesondere bei einem Ausfall von grösseren überregionalen Übertragungsleitungen von der Produktion des KKM abhängt. Die BKW aktualisiert daher aus eigenem Antrieb laufend alle Varianten einer künftigen Strombeschaffung für dieses Versorgungsgebiet. Die Abklärungen belegen, dass die Mix-Variante mit einem Gas-Kombikraftwerk oder der Bau eines neuen Kernkraftwerks im fraglichen geografischen Raum innerhalb der nächsten acht bis zehn Jahre nicht realisierbar ist. Dementsprechend wird das KKM technisch und personell laufend erneuert und auf dem jeweils gültigen Sicherheitsstand gehalten. Die technischen Voraussetzungen sowie die Wirtschaftlichkeit eines sicheren Weiterbetriebs des KKM in den nächsten 20 - 30 Jahren sind gegeben.

Aus den genannten Gründen hat der Verwaltungsrat BKW beschlossen, das KKM solange zu betreiben, wie dies sicher und wirtschaftlich möglich ist. Dieser Entscheid ist für den Weiterbetrieb des KKM massgebend (vgl. oben Ziff. 2.3 Abs. 3).

2.6 Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung des KKM im Verfahren nach AtG durch den Bundesrat

Das vorliegende Gesuch nach AtG ist ungeachtet des Inkrafttretens des Kernenergiegesetz (KEG) per 1. Februar 2005 durch den Bundesrat zu behandeln.

Das Gesuch wird unter der Geltung des AtG beim dafür zuständigen Bundesrat eingereicht (Art. 6 AtG).

Das KEG wird eine neue Zuständigkeits- und Rechtsmittelordnung schaffen, indem Betriebsbewilligungen für Kernkraftwerke neu durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) erteilt werden. Dessen Entscheide werden der Beschwerde an die Rekurskommission Infrastruktur und Umwelt und schliesslich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen. Das KEG enthält keine Bestimmung zur Frage, welche Behörde Gesuche um Anpassung von Betriebsbewilligungen entscheidet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hängig sind. Demzufolge sind die allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln anwendbar. Zu beachten sind insbesondere die folgenden drei Grundsätze:

Gemäss der "perpetuatio fori" bleibt die bei Gesuchseinreichung begründete Zuständigkeit grundsätzlich bis zum Entscheid in der Sache bestehen (Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl. 1998, Rz. 233; Rhinow/Koller/Kiss, *Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes*, 1996, Rz. 596; Gygi, *Bundesverwaltungsrechtspflege*, 2. Aufl. 1983, S. 75 je mit Hinweisen). Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn das während der Rechtshängigkeit in Kraft tretende Recht vorsieht, dass hängige Verfahren durch die neu zuständige Behörde zu beurteilen sind. Eine solche übergangsrechtliche Norm enthält das KEG wie erwähnt nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind neue Verfahrensvorschriften zwar grundsätzlich sofort und uneingeschränkt anzuwenden. Dieses Prinzip gilt jedoch dann nicht, wenn hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Systems zwischen dem alten und neuen Recht keine Kontinuität besteht und mit dem neuen Recht eine neue Verfahrensordnung geschaffen wird (BGE 129 V 115 E. 2.2 mit Hinweisen). Das auf den 1. Februar 2005 in Kraft tretende KEG wird eine grundlegend neue Zuständigkeits- und Rechtsmittelordnung einführen. Das vorliegende Gesuch ist ebenfalls unter diesem Aspekt noch durch den Bundesrat nach AtG zu beurteilen.

Der Grundsatz, wonach neue Verfahrensnormen sofort gelten, ist gemäss der Rechtsprechung ferner dann unbeachtlich, wenn die Kontinuität des bisherigen materiellen Rechts durch das neue Verfahrensrecht gefährdet wird (BGE 126 III 431 E. 2b mit Hinweisen). Auch diese Voraussetzungen treffen vorliegend zu.

Das KEG sieht die Möglichkeit einer Befristung der Betriebsbewilligung vor (Art. 21 Abs. 2 KEG). Nach der Botschaft zum Kernenergiegesetz vom 28. Februar 2001 (Ziff. 8.4.3.3) handelt es sich dabei aber um eine polizeirechtliche Befristung. Nach KEG kann eine Befristung zwar

ausnahmsweise angezeigt sein, jedoch nur aus Sicherheitsgründen. (vgl. dazu ebenfalls die vorstehend unter Ziff. 2.3 Abs. 4 zitierten Erwägungen des Bundesrates). Die Befristung einer Betriebsbewilligung aus politischen Motiven steht unter dem KEG nicht zur Diskussion.

Mit der vorliegenden Eingabe ersucht die BKW den Bundesrat um Anpassung des 1998 gefällten politischen Entscheides an die veränderten Umstände. Die Anpassung der Verfügung vom 28. Oktober 1998 steht dem Bundesrat zu. Unter dem KEG werden wie erwähnt keine Befristungen aus politischen Gründen verfügt werden können. Die Frage der Aufhebung solcher politischer Entscheide kann sich somit nach KEG nicht mehr stellen. Hinzu kommt, dass die Verordnung zum KEG - anders als das bisherige Atomrecht - kein vereinfachtes Verfahren für die Erteilung von neurechtlichen Bewilligungen für bestehende Anlagen mehr vorsieht. Auch aus diesem Grund könnte bei einer Anwendung des KEG auf das vorliegende Gesuch von einer Kontinuität des materiellen Rechts keine Rede sein.

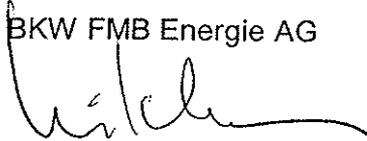
Bei der Betriebsbewilligung nach AtG handelt es sich um eine polizeirechtliche Bewilligung. Auf die Erteilung einer solchen Bewilligung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die in der Atomgesetzgebung umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies traf beim KKM unbestritten sowohl bei der Erteilung (1992) als auch bei der Verlängerung (1998) der Betriebsbewilligung zu (vgl. oben Ziff. 2.1 Abs. 3). Gemäss den Erwägungen des Bundesrates im Entscheid Beznau II (vgl. oben Ziff. 2.3 Abs. 4) kann eine Betriebsbewilligung auch nach AtG lediglich aus werkspezifischen, sicherheitsrelevanten Gründen befristet werden. Trotzdem hat der Bundesrat die Betriebsbewilligung des KKM aus rein politischen Motiven befristet.

Seither hat der Bundesrat in der Frage der Befristung von Betriebsbewilligungen mit dem Entscheid Beznau II kurz vor dem Inkrafttreten des KEG seine Praxis geändert und konsolidiert. Er hat mit diesem Entscheid klargestellt, dass eine generelle Optik notwendig ist und die Tatsache, dass andere Kernkraftwerke über unbefristete Bewilligungen verfügen, mitberücksichtigt werden muss (vgl. oben Ziff. 2.3 Abs. 5). Die BKW hat daher einen Rechtsanspruch darauf, dass der Bundesrat die Befristung der Bewilligung des KKM vor dem Hintergrund der einheitlichen Praxis bei allen anderen Kernkraftwerken der Schweiz noch einmal überprüft und die Kontinuität des bisherigen materiellen Rechts in dieser Frage, die sich nachher in dieser Form nie mehr stellen wird, auch im Fall des KKM sicher stellt. Dafür ist das Verfahren nach AtG mit der Zuständigkeit des Bundesrates als politische Behörde klar das der Sach- und Rechtslage entsprechende Verfahren. Damit kann die bestehende Rechtsunsicherheit bei den Entscheidungsorganen der BKW und beim Personal des KKM innert kurzer Frist beseitigt werden, was vom Bundesrat im Beznau-II-Entscheid als wichtiger Faktor für den sicheren Betrieb der Kernkraftwerke anerkannt worden ist (vgl. oben Ziff. 2.3 Abs. 6).

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir Sie, dem eingangs gestellten Antrag die gesetzliche Folge zu geben. Für Ihr Verständnis, das Sie den Anliegen der BKW in dieser wichtigen Frage entgegenbringen, danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

BKW FMB Energie AG



Dr. Fritz Kilchenmann
Präsident des Verwaltungsrates



Dr. Hans Lauri
Vizepräsident des Verwaltungsrates

BKW[®]